

Erstellt am: 28.02.2022
Gültig ab: 28.02.2022

Überarbeitet am: -

Version: 1.0

Ersetzt Version: -

1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Stoffname / Handelsname: **Renomax S**
Artikel-Nr.:

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffes / des Gemisches:
Reinigungsmittel

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller / Lieferant

Renosan Chemie & Technik GmbH

Straße/Postfach

Bodenseestraße 29D

Nat.-Kenn./PLZ/Ort

D-81241 München

Kontaktstelle für technische Information

Renosan GmbH, Tel.: +49 (0) 800 736 6720 (kostenfrei)

Telefon / Telefax / E-Mail

+49 (0)800 736 6720 +49 (0) 800 7366726 info@renosan.de

1.4 Notrufnummer

Giftnotruf Berlin
Tel. +49 30 30686 790
E-Mail: mail@giftnotruf.de

2. Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Anhang VII:

Met. Corr. 1	H290
Skin Irrit. 2	H315
Eye Dam. 1	H318

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnungselemente nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (Stoffe)

Piktogramm / Gefahrensymbol:



Signalwort: Gefahr

GHS05

Erstellt am: 28.02.2022
Gültig ab: 28.02.2022

Überarbeitet am: -

Version: 1.0

Ersetzt Version: -

Gefahrenbestimmende Komponenten für die Etikettierung enthält:

nichtionische und kationische Tenside

Gefahrenhinweise H-Sätze

H290	Kann gegenüber Metallen korrosiv sein
H315	Verursacht Hautreizungen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.

Sicherheitshinweise P-Sätze

P101	Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten
P102	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P234	Nur im Originalverpackung aufbewahren.
P280	Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P305+P351+P338:	BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P310	Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

2.3 Sonstige Gefahren

Das Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung als PBT bzw. vPvB.

3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Gemisch aus nachfolgend genannten Stoffen mit ungefährlichen Beimischungen

3.2 Gemische

Stoffname: Amidosulfonsäure

EG-Nr.: 226-218-8 CAS-Nr. : 5329-14-6 Index-Nr.: 016-026-00-0

Anteil : 1-5 %

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Skin Irrit. 2	H315
Eye Irrit. 2	H319
Aquatic Chronic 3	H412

Stoffname: Phosphorsäure

EG-Nr.: 231-633-2 CAS-Nr.: 7664-38-2 Index-Nr.: 015-011-00-6

Anteil : 10-15%

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Met. korr. 1	H290
Skin Corr. 1B	H314

Stoffname: Alkylpolyglucosid

EG-Nr.: - CAS-Nr.: 110615-47-9 Index-Nr.: -

Anteil : 1-5%

Erstellt am: 28.02.2022
Gültig ab: 28.02.2022

Überarbeitet am: -

Version: 1.0

Ersetzt Version: -

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Skin Irrit. 2 H315
Eye Dam. 1 H318

Stoffname: Butylglykol

EG-Nr.: 203-905-0 CAS-Nr.: 111-76-2 Index-Nr.: 603-014-00-0

Anteil : 1-2%

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Akut Tox. 4 H302
Akut Tox. 4 H332
Skin Irrit. 2 H315
Eye Irrit. 2 H319

Stoffname: 2-(2-Butoxyethoxy)ethanol

EG-Nr.: 203-961-6 CAS-Nr.: 112-34-5 Index-Nr.: 603-096-00-8

Anteil : 1-5%

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Eye Irrit. 2 H319

(Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist Abschnitt 16 zu entnehmen)

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahme

Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt hinzuziehen. Verunreinigte Kleidung sofort entfernen.

Nach Einatmen

Person Frischluft zuführen.

Nach Hautkontakt

Mit Wasser gründlich waschen.

Nach Augenkontakt

Unverletztes Auge schützen.

Augen bei geöffnetem Lidspalt sofort mehrere Minuten unter fließendem Wasser spülen und Arzt konsultieren.

Nach Verschlucken

Sofort Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. KEIN Erbrechen herbeiführen. Niemals darf einem Bewusstlosen etwas über den Mund verabreicht werden. Sofort Arzt hinzuziehen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignet: Wassersprühstrahl / Schaum / CO₂ / Trockenlöschmittel

Ungeeignet: keine bekannt

Erstellt am: 28.02.2022
Gültig ab: 28.02.2022

Überarbeitet am: -

Version: 1.0

Ersetzt Version: -

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Keine bekannt.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Produkt selber brennt nicht.
Löschmaßnahmen auf Umgebungsbrand abstimmen.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Universalbinder) aufnehmen.
In geeigneten Behältern der Rückgewinnung oder Entsorgung zuführen.
Das aufgenommene Material vorschriftsmäßig entsorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Kapitel 7.
Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Kapitel 8.
Informationen zu "Gefährlichen Reaktionen" siehe Kapitel 10.
Informationen zur Entsorgung siehe Kapitel 13.

7. Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Direkten Kontakt mit Augen vermeiden.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Produkt selbst brennt nicht

Allgemeine Hygienemaßnahmen

In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken, rauchen
Nach Gebrauch die Hände waschen
Kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, ablegen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Angaben zu den Lagerbedingungen

Im Originalbehälter dicht verschlossen, kühl und trocken lagern.

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Lagerklasse:-

Erstellt am: 28.02.2022
Gültig ab: 28.02.2022

Überarbeitet am: -

Version: 1.0

Ersetzt Version: -

7.3 Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:

7664-38-2 Phosphorsäure

AGW (Deutschland) Langzeitwert: 2 E mg/m³

2(I);DFG, EU, AGS, Y

IOELV (Europäische Union) Kurzzeitwert: 2 mg/m³ Langzeitwert: 1 mg/m³

111-76-2 Butylglykol

AGW (Deutschland) 49 mg/m³, 10 ml/m³

4(II);H, Y, AGS

IOELV (Europäische Union) Kurzzeitwert: 246 mg/m³, 50 ml/m³

Langzeitwert: 98 mg/m³, 20 ml/m³

Haut

DNEL-Werte

Oral	DNEL (population)	3,2 mg/kg bw/day (Long-term - systemic effects)
Dermal	DNEL (worker)	75 mg/kg bw/day (Long-term - systemic effects)
Inhalativ	DNEL (population)	49 mg/m ³ (Long-term - systemic effects)
	DNEL (worker)	20 mg/m ³ (Long-term - systemic effects)

Zusätzliche Hinweise: Als Grundlage dienen die bei der Erstellung gültigen Listen.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Keine weiteren Angaben, siehe Punkt 7.

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen - persönliche Schutzausrüstung

Atemschutz

entfällt

Handschutz



Schutzhandschuhe verwenden. Das Handschuhmaterial muss gegen den verwendeten Stoff ausreichend undurchlässig und beständig sein. Vor Gebrauch Dichtheit prüfen. Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation.

Geeignet sind Handschuhe aus folgenden Materialien (Durchbruchzeit \geq 8 Stunden):

Naturkautschuk/Naturlatex - NR (0,5 mm) (ungepuderte und allergenfreie Produkte verwenden)

Polychloropren - CR (0,5 mm)

Nitrilkautschuk/Nitrillatex - NBR (0,35 mm)

Butylkautschuk - Butyl (0,5 mm)

Fluorkautschuk - FKM (0,4 mm)

Polyvinylchlorid - PVC (0,5 mm)

Augenschutz



Es muss ausreichender Augenschutz getragen werden.

Geeigneter Augenschutz: Gestellbrille - dichtschießende Schutzbrille EN 166.

Ist auch das Gesicht gefährdet, ist zusätzlich ein Schutzschirm zu benutzen.

Erstellt am: 28.02.2022
Gültig ab: 28.02.2022

Überarbeitet am: -

Version: 1.0

Ersetzt Version: -

Körperschutz

Chemieübliche Arbeitskleidung.

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Siehe Abschnitt 6 und 7.

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Form :	flüssig
Farbe :	eigen
Geruch :	angenehm
Geruchsschwelle :	entfällt
pH-Wert:	ca. 1
pH-Wert (2%ig):	nicht bestimmt
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt :	nicht bestimmt
Siedebeginn und Siedebereich :	nicht bestimmt
Flammpunkt :	entfällt
obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen :	entfällt
Dampfdruck :	nicht bestimmt
Dampfdichte :	nicht bestimmt
relative Dichte :	ca. 1,07 g/cm ³
Löslichkeit(en) :	in Wasser unbegrenzt mischbar

9.2 Sonstige Angaben

Weitere physikalisch-chemische Daten wurden nicht ermittelt.

10. Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Reagiert heftig mit starken Alkalien.

10.2 Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Reaktionen mit Säuren, Alkalien und Oxidationsmitteln.
Reaktionen mit Leichtmetallen unter Bildung von Wasserstoff.
Korrosiv gegenüber Metallen.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen/ Thermische Zersetzung

Keine gefährlichen Bedingungen bekannt.

10.5 Unverträgliche Materialien

Alkalien (Basen, Laugen)
Reduktionsmittel
Metalle

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Phosphoroxide (z.B. P₂O₅)
giftige Phosphorverbindungen

Erstellt am: 28.02.2022
Gültig ab: 28.02.2022

Überarbeitet am: -

Version: 1.0

Ersetzt Version: -

11. Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

akute Toxizität

5329-14-6 Amidosulfonsäure

LD50 (Oral) 3160 mg/kg (Ratte)

7664-38-2 Phosphorsäure

LD50 (Oral) 1530 mg/kg (Ratte)

LD50 (Dermal) 2470 mg/kg (Kaninchen)

110615-47-9 Alkylpolyglucosid

LD50 (Oral) > 5000 mg/kg (Ratte)

LD50 (Dermal) > 2.000 mg/kg (Kaninchen)

LC50/4 h (Inhalativ) > 10 mg/l (Ratte)

111-76-2 Butylglykol

LD50 (Oral) 470 mg/kg (Ratte)

LD50 (Dermal) 220 mg/kg (Kaninchen)

LC50/4 h (Inhalativ) 2,17 mg/l (Ratte)

112-34-5 2-(2-Butoxyethoxy)ethanol

LD50 (Oral) 5660 mg/kg (Ratte)

LD50 (Dermal) 4000 mg/kg (Kaninchen)

Reizung

Verursacht Hautreizungen.

Ätzwirkung

Verursacht schwere Augenschäden.

Sensibilisierung

Keine sensibilisierende Wirkung bekannt.

Zusätzliche toxikologische Hinweise:

Keine Eigenschaften bekannt

Karzinogenität

Keine Eigenschaften bekannt

Mutagenität

Keine Eigenschaften bekannt

Reproduktionstoxizität

Keine Eigenschaften bekannt

Weitere Hinweise

Das Produkt ist nicht als solches geprüft, sondern nach den konventionellen Methoden der Berechnungsverfahren der EU-Richtlinie 1999/45/EG bzw. CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und den toxikologischen Gefahren entsprechend eingestuft.

Erstellt am: 28.02.2022
Gültig ab: 28.02.2022

Überarbeitet am: -

Version: 1.0

Ersetzt Version: -

12. Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

- Aquatische Toxizität:

5329-14-6 Amidosulfonsäure

LC50/96 h 70,3 mg/l (Pimephales promelas)

7664-38-2 Phosphorsäure

EC50/72 h > 100 mg/l (Alge (Desmodesmus subspicatus))

IC50 270 mg/l (Bakterien (Belebtschlamm))

LC50/96 h 75,1 mg/l (Japanischer Reisfisch (Oryzias latipes))

110615-47-9 Alkylpolyglucosid

LC 50 / 96 h 100-500 mg/l (Leuciscus idus)

111-76-2 Butylglykol

EC50/24 h 1800 mg/l (Daphnia magna)

EC50/48 h 911 mg/l (Selenastrum capricornutum)

LC50/96 h 1700 mg/l (Oncorhynchus mykiss)

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Biologisch leicht abbaubar

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Daten vorhanden.

12.4 Mobilität im Boden

Keine Information verfügbar.

12.5 Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung

Gemäß den vorliegenden Angaben sind die Kriterien für die Einstufung als PBT bzw. vPvB nicht erfüllt.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

13. Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)

Entsorgung gemäß den örtlichen, behördlichen Vorschriften. Beispiel auf geeigneter Deponie ablagern. Eine Abfallschlüsselnummer ist in Absprache mit dem regionalen Entsorger festzulegen.

Empfehlung: AVV 20 01 29* Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten.

Aufgrund der speziellen Verwendung und Entsorgungsgegebenheiten beim Verwender können unter Umständen auch andere Abfallschlüssel zugeordnet werden. (2001/118/EG, 2001/119/EG, 2001/573/EG).

Behandlung verunreinigter Verpackungen

Unter Beachtung der örtlichen, behördlichen Vorschriften beseitigen.

Behandlung gereinigter Verpackungen

Nicht kontaminierte und gereinigte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden.

Besondere Vorsichtsmaßnahmen

Schutzmaßnahmen unter Abschnitt 7 und 8 beachten.

Erstellt am: 28.02.2022
Gültig ab: 28.02.2022

Überarbeitet am: -

Version: 1.0

Ersetzt Version: -

14. Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

UN 1805

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR/RID

Phosphorsäure, Lösung

IMDG-Code / ICAO-TI / IATA-DGR

Phosphoric Acid, Solution

14.3 Transportgefahrenklassen

Klasse 8

14.4 Verpackungsgruppe

ADR
Verpackungsgruppe III
Klassifizierungscode C1
Gefahrnummer 80
Beförderungskategorie 3
Tunnelbeschränkung E

14.5 Umweltgefahren

Kennzeichen umweltgefährdende Stoffe

ADR/RID / IMDG-Code / ICAO-TI / IATA-DGR: ja / nein

Marine Pollutant: yes / no

14.6 Besondere Vorsichtshinweise für den Verwender

Achtung: Verursacht schwere Augenschäden.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL- Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar.

15. Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nationale Vorschriften

Wassergefährdungsklasse: WGK 1 (Selbsteinstufung gemäß VwVwS, Anhang 4)

VOC-Gehalt: 3,8 mg/L (berechnet)

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung: Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche nach § 22 JArbSchG beachten!

Störfallverordnung: Störfallverordnung, Anhang: Nicht genannt

Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV): -

Erstellt am: 28.02.2022
Gültig ab: 28.02.2022

Überarbeitet am: -

Version: 1.0

Ersetzt Version: -

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

TRGS 510 „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“
Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle.
A 008 „Persönliche Schutzausrüstungen“
BGR 189 „Regeln für den Einsatz von Schutzkleidung“
BGR 190 „Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten“
BGR 195 „Regeln für den Einsatz von Schutzhandschuhen“
BGR 192 „Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz“
BGI 503 „Anleitung zur Ersten Hilfe“

BG-Merkblatt:

BGI 536 „Gefährliche chemische Stoffe“
BGI 546 „Umgang mit Gefahrstoffen“
BGI 564 „Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“
BGI 595 „Reizende Stoffe/Ätzende Stoffe“
BGI 623 „Umfüllen von Flüssigkeiten“
BGI 660 „Allg. Arbeitsschutzmaßnahmen für den Umgang mit Gefahrstoffen“

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Das Gemisch wurde keiner Sicherheitsbeurteilung unterzogen.

16. Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Änderungen gegenüber der letzten Version

-

Gefahrenhinweise auf die in Abschnitt 2 und 3 Bezug genommen wird

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Met. Corr. 1	H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
Akut Tox. 4	H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
Skin Corr. 1A	H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
Skin Irrit. 2	H315 Verursacht Hautreizungen.
Eye Dam. 1	H318 Verursacht schwere Augenschäden.
Eye Irrit. 2	H319 Verursacht schwere Augenreizung.
Acute Tox. 3	H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
Aquatic Acute 1	H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Abkürzungen:

ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
CAS	Chemical Abstracts Service
CLP	classification, labelling and packaging
DIN	Norm des Deutschen Instituts für Normung
EC 50	effective concentration, 50 percent
EG	Europäische Gemeinschaft
EU	Europäische Union
GHS	Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien
HZVA	Abkürzung für Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung aus dem Europäischen Abfallverzeichnis.
IC50	half maximal inhibitory concentration
LC 50	Lethal concentration, 50 percent
IATA-DGR	International Air Transport Association-Dangerous Goods Regulations

Erstellt am: 28.02.2022
Gültig ab: 28.02.2022

Überarbeitet am: -

Version: 1.0

Ersetzt Version: -

IMDG-Code	International Maritime Code for Dangerous Goods
ICAO- TI	International Civil Aviation Organization-Technical Instructions
PBT	Persistent, bioakkumulierbar, toxisch
RID	Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr
UN	United Nations (Vereinte Nationen)
vPvB	sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
VvVwS	Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe

Schulungshinweise:

Unterweisungen über Gefahren und Schutzmaßnahmen an Hand der Betriebsanweisung (TRGS 555). Die Unterweisungen müssen vor Beginn der Beschäftigung und danach mindestens einmal jährlich erfolgen.

Literaturangaben und Datenquellen

Vorschriften

Zubereitungsrichtlinie (1999/45/EG), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.
Stoffrichtlinie (67/548/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2009/2/EG.
REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 412/2012.
CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 618/20 12.
Quellen: Angaben stützen sich auf Informationen von Vorlieferanten.

Internet

<http://www.baua.de>
<http://www.arbeitssicherheit.de>
<http://gestis.itrust.de>
<http://www.gischem.de>

Methoden gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zur Bewertung der Informationen zum Zwecke der Einstufung verwendet wurden

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Anhang VII (Umwandlungstabelle)